

# REESER

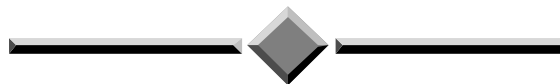


# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 8, Jahrgang 2022, vom 11.05.2022**

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/ Bongersweg“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>2</b>
<b>2</b>	16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofen- weg/Kreuzbaumweg“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>3</b>
<b>3</b>	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/Kinder- garten“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>5</b>
<b>4</b>	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees: Hinweis auf die Veröffentlichung der Eingliederung des Sparkassenzweck- verbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein Maas und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf	<b>7</b>





ungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Um Wartezeiten zu verhindern wird die Öffentlichkeit gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 anzumelden und einen Termin zu vereinbaren.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 02. Mai 2022

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

2. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumweg“  
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

hat der Rat der Stadt Rees am 07.04.2022 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 10 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung hat folgenden Inhalt:

Auf den Flurstücken 813 + 814, Flur 11, Gemarkung Millingen wird für die überbaubaren Flächen die ausgewiesene Zweigeschossigkeit auf die GRZ 0,4 und die GFZ 0,8 gemäß geltender BauNVO angepasst und die rückwärtige Baugrenze in einem Teilstück angepasst. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumweg“  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2022

### Hinweise:

- Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Um Wartezeiten zu verhindern wird die Öffentlichkeit gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 anzumelden und einen Termin zu vereinbaren.
- Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 02. Mai 2022

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **3. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/Kindergarten“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

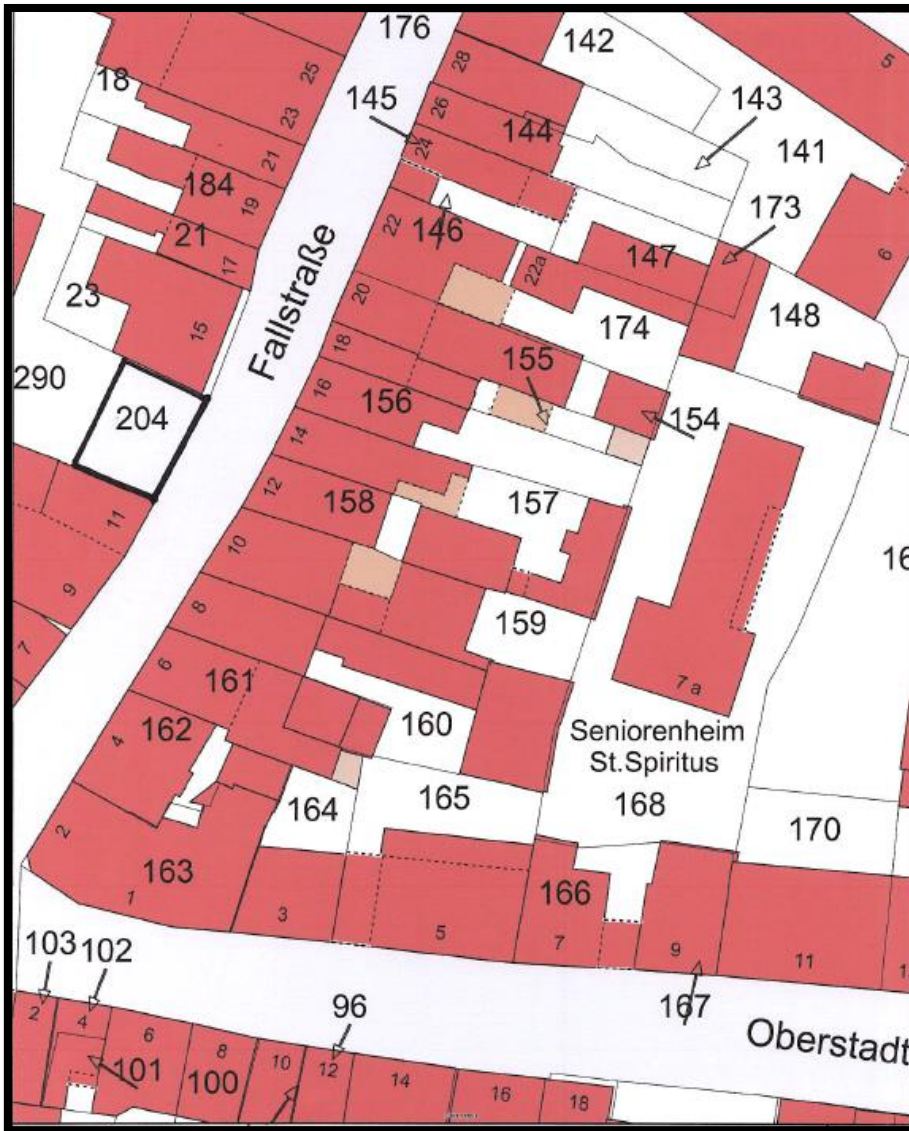
Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

hat der Rat der Stadt Rees am 07.04.2022 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplane R 12 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung hat folgenden Inhalt:

Auf dem Flurstück 204, Flur 25, Gemarkung Rees wird auf der gesamten Parzelle eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Festsetzung sichert die Erschließung des Hinterlieger-Grundstückes des Kindergartens St. Irmgardis.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/Kindergarten“  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2022

### Hinweise:

- a) Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Um Wartezeiten zu verhindern wird die Öffentlichkeit gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 anzumelden und einen Termin zu vereinbaren.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/Kindergarten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 02. Mai 2022

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees:  
Hinweis auf die Veröffentlichung der Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein Maas und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Es wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die Veröffentlichung der Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas hingewiesen. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind dem **Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 204. Jahrgang, Nummer 15 vom 14. April 2022, Seiten 233 bis 238** zu entnehmen.

Rees, den 03.05.2022

Stadt Rees  
Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

